



„AML-AUFSICHT“ BEI WERTPAPIERUNTERNEHMEN

A. Droschl-Enzi
Wien, 07.05.2024

- **Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der FMA**
- **FM-GwG: Ausgewählte Schwerpunktthemen**
 - **Interne Organisation und Geldwäschebeauftragter**
 - Risikoanalyse
 - Qualifizierte Dritte und Auslagerungen
 - Verdachtsmeldungen

■ FMA: Abteilung IV/5 „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

- Team „Verfahren“ und Team „Vor-Ort-Prüfungen“
- Sektorübergreifende Zuständigkeit
- Risiko- und datenbasierte Aufsicht

■ Vollzug des Finanzmarkt-**Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

- Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 = Verpflichtete nach FM-GwG
- 4 einschlägige FMA-Rundschreiben zum FM-GwG
 - Sorgfaltspflichten, Risikoanalyse, Interne Organisation und Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (23.2.2022)
 - abrufbar über die FMA-Website

■ FMA-Bericht

„Themenschwerpunkte und Trends in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“

■ Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 FM-GwG

- Haben insb. zu umfassen: Risikoklassifizierung auf Kundenebene, Risikomanagementsysteme zur Feststellung eines allfälligen PEP-Status des Kunden bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers/ Treugebers des Kunden, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass die Beschäftigten (und Aufsichtsräte) – gem. Abs. 6 leg. cit. – zuverlässig und mit „den rechtlichen Werten verbunden“ sind
- Schriftliche Festlegung und Genehmigung des Leitungsorgans; laufende Anwendung (ist vom GWB zu überwachen); ggf. (laufend) entsprechende Adaptierungen (Abs. 2 leg. cit.)
- Schulungsverpflichtung (Abs. 5 leg. cit.)

■ Geldwäschereibeauftragter (GWB) gemäß § 23 Abs. 2 FM-GwG

- Sicherstellung der Einhaltung des FM-GwG
- Verantwortlich gegenüber Leitungsorgan; direkte Berichtslinie (ohne Zwischenebenen)
- Freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen; ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung des FM-GwG; Stellvertretung erforderlich
- fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit muss jederzeit gegeben sein
- GWB = Inhaber einer Schlüsselfunktion; Eignung und Zuverlässigkeit ist zu überprüfen
- Bestimmung eines zuständigen Leitungsorgans (Abs. 4 leg. cit.)
 - Beachte: Vorgaben betreffend die Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten sowie potenzielle Interessenskonflikte

■ Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß § 4 Abs. 1 FM-GwG

- Ermittlung und Bewertung der potenziellen Risiken auf Basis von Daten und Informationen unter Berücksichtigung von sämtlichen relevanten Risikofaktoren (Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle sowie sonstigen neuen oder sich entwickelnden Technologien sowohl für neue als auch bereits existierenden Produkte)
- Berücksichtigung der nationalen und der supranationalen Risikoanalyse
- Ermittlungs- und Bewertungsschritte in angemessenem Verhältnis zu Art und Größe des Verpflichteten
- Nachvollziehbare Aufzeichnung, (zumindest) jährliche Aktualisierung
 - Beachte: Ausgangslage = Geschäftsmodell – Analyse anhand institutsspezifischer Kennzahlen – Festlegung von risikomitigierenden Maßnahmen

■ Risikoanalyse auf Kundenebene gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG

- Zuordnung eines jeden Kunden in eine Risikoklasse
- Berücksichtigung der Anlagen I, II und III zum FM-GwG
- Nachweis der Angemessenheit getroffener Maßnahmen gegenüber angesichts der ermittelten Risiken gegenüber der FMA
 - Beachte: Grundlage der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten (muss daher angemessen und aktuell sein)

QUALIFIZIERTE DRITTE UND AUSLAGERUNGEN

■ Qualifizierte Dritte gemäß § 13 FM-GwG

- Rückgriff auf sog. qualifizierte Dritte bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 FM-GwG
- Sofern keine Hinweise vorliegen, die „*eine gleichwertige Erfüllung der genannten Pflichten bezweifeln lassen*“
- Eingeschränkter Kreis an qualifizierten Dritten
 - Beachte: Endgültige Verantwortung bleibt beim Verpflichteten

■ Auslagerungen und Vertretungsverhältnisse gemäß § 15 FM-GwG

- Grundsätzlich keine Einschränkungen auf bestimmte Sorgfaltspflichten oder bestimmte „Auslagerungsdienstleister“
- Beurteilung der Zulässigkeit nach dem jeweiligen Aufsichtsgesetz
- Auslagerungs- oder Vertretungsvertrag – klare Verteilung der Rechte und Pflichten
- Maßnahmen inkl. Schulungen der Auslagerungsdienstleister bzw. Vertreter
 - Beachte: Endgültige Verantwortung verbleibt beim Verpflichteten

■ **Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG**

- Meldeschwelle: berechtigter Grund zur Annahme, Verdacht oder Kenntnis betreffend einen meldepflichtigen Sachverhalt
 - Transaktion iZm **Vermögenswerten aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlungen**
 - Kunde kommt seiner Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen nicht nach
 - Transaktion iZm **Vermögenswerten mit einer kriminellen Organisation, terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder Terrorismusfinanzierung (§ 278 lit a – d StGB)**

- **Auffälligkeit** – Analyse – Plausibilisierung / Verdachtsmeldung
- **Unverzügliche Erstattung einer Verdachtsmeldung**
 - **Unverzüglich**: ab Erreichen der Meldeschwelle – am selben Tag bzw. unter Berücksichtigung der spezifischen Organisationstruktur ehestmöglich

- Erstattung an FIU mittels Meldeplattform „goAML“

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz